



Durchführungsbestimmungen

**Bezirksoberliga
Männer und Frauen und
für den gemeinsamen Spielbetrieb im Bereich
Handballkreis Wuppertal-Niederberg e.V. und
Handball-Kreis Essen e.V.**

für die Spielzeit 2023/2024

Version
Stand: 25.08.2023
Version 1.1

**Durchführungsbestimmungen
für die Hallenspielzeit 2023/2024
Handballkreis Wuppertal – Niederberg e. V. und
Handball-Kreis Essen e.V.**

Bezirksoberliga Frauen und Männer

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches:	3
2. Spielklassen	3
3. Staffelleitung / Spielleitende Stellen	3
4. Spielbeiträge	3
5. Grundsätze Spielbetrieb	3
6. Spielverlegungen	4
7. Spielmodus	5
8. Schiedsrichter	5
9. Zeitnehmer und Sekretär	6
10. Elektronischer Spielbericht	6
11. Spielausweise	7
12. Durchführung Spielbetrieb	7
13. Sicherheitsbestimmungen, Ordnungsdienst und Wischer	8
14. Rechtsmittel	8
15. Kassieren von Eintrittsgeldern	8
16. Technische Besprechung	9
17. Amtliche Aufsicht	9
18. Auf- und Abstieg	9
19. Ordnungswidrigkeiten / Geldbußen:	10
20. Salvatorische Klausel	10
21. Anschriften	12
22. Strafenkatalog und Gebührenübersicht	13

1. Grundsätzliches:

- a) Der Handballkreis Wuppertal-Niederberg e.V. und der Handball-Kreis Essen e.V. haben vereinbart in der Spielzeit 2023/2024 einen gemeinsamen Spielbetrieb im Bereich der Frauen und Männer durchzuführen. Beide Ligen heißen Bezirksoberliga.
- b) Für die Durchführung gelten die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen.
- c) Darüber hinaus gelten die Ordnungen, Satzungen und Richtlinien des Deutschen Handballbundes e.V. und Handball Nordrhein (HNR) sowie die HNR-Zusatzbestimmungen in der z. Zt. gültigen Fassung. Gespielt wird nach den aktuellen internationalen Handballregeln in der für den Bereich des DHB gültigen Form.
- d) Die beteiligten Vereine und Schiedsrichter sind gehalten, die Bestimmungen genau zu beachten. Die Vereine haften bei Verstößen für die entstandenen Kosten und werden nach Maßgabe der Spiel- und Rechtsordnung bestraft.
- e) Mitteilungen der Vorstände und der Spielleitenden Stellen werden in den jeweils offiziellen Mitteilungsorganen der Handballkreise veröffentlicht. Die Vereine sind dazu verpflichtet, sich regelmäßig über diese Mitteilungsorgane zu informieren und entsprechende Informationen vereinsintern weiterzuleiten.
- f) Soweit in dieser Ausschreibung Personen nur in der männlichen Form benannt sind, ist immer auch die weibliche Form gemeint.
- g) Rechtsbehelf: Gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und der Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen) sind Einsprüche zulässig. Näheres regelt die Rechtsordnung.

2. Spielklassen

- a) Frauen Bezirksoberliga
- b) Männer Bezirksoberliga

3. Staffelleitung / Spielleitende Stellen

- a) Frauen
Sabine Schirrmacher, Handballkreis Essen
- b) Männer
Stefan Hox, Handballkreis Essen

4. Spielbeiträge

- a) Die Erhebung von Spielbeiträgen obliegt der Verantwortung der Kreise.

5. Grundsätze Spielbetrieb

- a) In der Saison 2023/2024 können in den Meisterschaftsspielen nur Spieler und Spielerinnen eingesetzt werden, für die eine Spielberechtigung der zuständigen Passstelle (HNR) erteilt worden ist (siehe §§10-14 SpO).
- b) Einschränkung des Spielrechts in Meisterschaftsspielen
Es gelten die Bestimmungen des § 55, Abs. 1 bis 4 der SpO und die hierzu erlassenen Zusatzbestimmungen. Im Übrigen gilt für den allgemeinen Spielbetrieb, dass Mannschaften einheitlich als 1. Mannschaft, 2. Mannschaft 3. Mannschaft usw. bezeichnet werden. Sie sind in dieser numerischen Folge den Spielklassen zuzuordnen und gelten in dieser Reihenfolge zueinander jeweils als höhere bzw. untere Mannschaft im Sinne des § 55 SpO.

- c) Für die Einhaltung des Festspielparagrafen sind die Vereine selbst verantwortlich. Anfragen der Vereine nach einer Spielberechtigung von gegnerischen Spielerinnen können nicht pauschal, sondern müssen mit Namensangabe schriftlich an die Spielleitende Stelle erfolgen. Bei negativem Ausgang der Prüfung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,- € erhoben.

Abweichend von § 55 (3) SpO können sich alle Spieler, die im Laufe des Spieljahres ihr 21. Lebensjahr vollenden oder jünger sind, in Erwachsenenmannschaften des HNR ggü. dem Kreisspielverkehr (bzw. der Bezirksoberliga) festspielen.

- d) Nichtantreten und Zurückziehen

Jedes schuldhafte Nichtantreten wird gemäß § 25.1.1 RO, sowie nach den Zusatzbestimmungen, mit einem Ordnungsgeld geahndet. Ebenso zieht ein schuldhaftes verspätetes Antreten nach § 25. 1.1 der RO ein Ordnungsgeld nach sich. Tritt eine Mannschaft innerhalb einer Saison dreimal nicht an, so scheidet sie aus dem laufenden Spielbetrieb aus und gilt als zurückgezogen. Wird eine Mannschaft nach Meldeschluss zurückgezogen, so wird sie, gemäß § 25.1.14 der RO sowie den Zusatzbestimmungen, mit einem Ordnungsgeld belegt.

- e) Saisonabbruch

Sollte die Saison aufgrund höherer Gewalt nicht zu Ende gespielt werden können, wird die Saisonwertung auf der Grundlage der sog. Quotientenregelung zum Zeitpunkt des Saisonabbruchs vorgenommen. Voraussetzung ist, dass mindestens die Hälfte aller Regelspieltage absolviert wurden. Notwendige Spielverlegungen bleiben unberücksichtigt. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, wird die Saison annulliert.

- f) Einsprüche

Einsprüche sind, soweit sie sich auf während eines Spiels auftretende Umstände beziehen, dem Schiedsrichter unmittelbar nach Spielende anzuzeigen. Um das permanente Vorhandensein eines Druckers sowie den Ausdruck des gesamten Spielberichts zu vermeiden, ist für die Ankündigung eines Einspruchs das entsprechende Formblatt zu verwenden (steht als Download auf der HP des HKE zur Verfügung). Dieses Formblatt führt jeder Verein selbst mit sich. Der Sekretär notiert im ESB den Hinweis „siehe Formblatt“. Dieses wird dann durch den Einspruchsführer ausgefüllt und von beiden Mannschaftsoffiziellen sowie den Schiedsrichtern unterschrieben. Das Formblatt muss der spielleitenden Stelle am ersten Werktag nach dem betroffenen Spiel vorliegen. Verantwortlich

für die Zustellung ist der Einspruchsführer. An dieser Stelle sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem Ausfüllen und Einreichen des Formblatts der Einspruch lediglich angekündigt wird. Der anschließende Einspruch muss formgerecht unter Zahlung einer Gebühr von 50,00€ innerhalb der jeweiligen Frist des § 39 RO eingelegt werden. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird ausdrücklich hingewiesen.

6. Spielverlegungen

- a) Spielverlegungen müssen grundsätzlich mit dem Spielverlegungsmodul in nuLiga durchgeführt werden und bedürfen der Zustimmung durch die Spielleitende Stelle.
- b) Selbstständige Verlegungen von angesetzten Spielen ziehen eine Geldbuße von 50,- € und Spielverlust für beide Mannschaften nach sich.
- c) Der Antrag muss vor dem angesetzten Termin vorliegen. Der neue Spieltermin darf maximal 4 Wochen nach dem ursprünglichen Termin liegen. Wird dem Antrag stattgegeben, informiert die Spielleitende Stelle alle betroffenen Bereiche über nuLiga von der Änderung. Der Antragsteller wird mit einer Verwaltungsgebühr belastet.
- d) Wegen Erkrankung oder Verletzungen von Spielerinnen oder gar von Mannschaftsoffiziellen werden grundsätzlich keine Spielverlegungen genehmigt.

- e) Spielverlegungen abweichend vom Spielwochenende, sowie Verlegungen auf Grund von Handballspielüberschneidungen sind generell kostenpflichtig; innerhalb des Spielwochenendes nur dann, wenn keine schriftliche Bescheinigung des Sportamtes vorgelegt wird, die eine Verlegung aus hallentechnischen Gründen zwingend notwendig macht. Die Verwaltungsgebühr für Verlegungen beträgt 25,00 €. Erfolgt die Antragstellung weniger als sieben (7) Tage vor dem angesetzten Spieltermin, erhöht sich die Gebühr um 25,00 €. Bei weniger als drei (3) Tagen erhöht sich die Gebühr um 50,00 €.

7. Spielmodus

- a) Es wird jeweils in einer Gruppe mit Hin- und Rückrunde gespielt.

8. Schiedsrichter

- a) Die Schiedsrichteransetzungen für die Spiele im Bereich des Handballkreises Wuppertal-Niederberg erfolgen durch den Schiedsrichterwart des Handballkreises. Gleiches gilt für die Spiele im Bereich des Handball-Kreises Essen.
- b) Die Schiedsrichteransetzungen erfolgen in nuLiga und sind für die Schiedsrichter bindend.
- c) Vom Schiedsrichterwart oder -ansetzer bei Seniorenspielen angesetzte Schiedsrichter müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Müssen sich die Mannschaften auf einen Schiedsrichter bzw. Spielleiter einigen, muss dieser jedoch das 18. Lebensjahr vollendet haben. Einigen sich die Mannschaften auf einen Spielleiter, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, können beide Mannschaften mit einer Geldbuße belegt werden. In allen diesen Fällen ist die Einigung vor Beginn des Spieles schriftlich auf dem Spielbericht zu bestätigen.
- d) Schiedsrichter haben die Pflicht, eventuelle Absagen sofort dem jeweiligen Kreisschiedsrichterwart zu melden. Von dort aus wird das Spiel neu besetzt. (Keine Absagen an die Geschäftsstellen bzw. spielleitenden Stellen richten).
- e) Bleiben die angesetzten Schiedsrichter aus oder wurden keine Schiedsrichter angesetzt, so müssen sich die betroffenen Vereine auf einen in der Halle befindlichen und neutralen Schiedsrichter / Spielleiter einigen (§ 77 SpO sowie 5. HNR-Zusatzbestimmung zu § 77 SpO). Alle Spiele haben auf jeden Fall stattzufinden.
- f) Die Schiedsrichterkosten betragen für alle Spiele je Schiedsrichter:
- | | |
|---|---------|
| Senioren (Frauen und Männer) | 25,00 € |
| Ausgefallene Spiele (Ausbleibezeit) zzgl. Fahrtkosten | 16,00 € |
| Wochentagszuschlag (Mo. – Fr.) | 10,00 € |
- g) Die Fahrtkosten für die Schiedsrichter betragen 0,30 € / km je Fahrzeug. Die Schiedsrichter reisen grundsätzlich mit einem Fahrzeug an. Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden entsprechend vorgelegter Fahrtbelege abgerechnet.
- h) Nur in begründeten Ausnahmefällen kann mit zwei Fahrzeugen angereist werden. Diese Ausnahmefälle sind dem jeweiligen SR-Wart vor dem Spiel anzuzeigen und von diesem zu genehmigen. Für die Berechnung der Fahrtstrecke ist die verkehrsgünstigste Verbindung zwischen der Wohnung des Schiedsrichters und der Sporthalle maßgeblich
- i) Die Schiedsrichter lassen vor dem Spiel ihre Kosten durch den Sekretär in den elektronischen Spielbericht eintragen. Der Heimverein ist für die Erstattung der Kosten an die Schiedsrichter allein verantwortlich. Soweit dieser seine Verpflichtung nicht bis zur Abreise erfüllt, wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,- € erhoben.
- j) Am Ende der Spielserie werden die Schiedsrichterkosten über das "Kostenpooling lt. nuLiga" – gruppenbezogen über alle Mannschaften gleichmäßig - abgerechnet.
- k) Scheidet eine Mannschaft innerhalb der Saison aus der Spielrunde aus, verbleibt sie weiterhin zu 100% im angeführten „Kostenpooling“.

- l) Für die steuerliche Behandlung aller Beträge ist der Zahlungsempfänger verantwortlich.
- m) Die Schiedsrichter sind gehalten, die Spiele pünktlich anzupfeifen.

9. Zeitnehmer und Sekretär

- a) Zeitnehmer/Sekretär müssen im Besitz eines gültigen digitalen Ausweises (mit Lichtbild) sein. Diese müssen in nuLiga hinterlegt sein! Der Einsatz eines Zeitnehmers oder Sekretär ohne hinterlegten Ausweis in nuLiga führt in jedem Fall zu einer Ordnungsstrafe. Die Nummer der Schiedsrichter ist 5-stellig, die Nummer für Zeitnehmer ist 6-Stellig, dieses prüft und erkennt das System.
- b) Für den Einsatz der Zeitnehmer und Sekretäre gelten die aktuellen „Richtlinien für Zeitnehmer/Sekretäre“ (Siehe Homepage des HVN).
- c) Zeitnehmer und/oder Sekretär müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- d) Können Zeitnehmer oder Sekretär nicht gestellt werden, entscheiden die Schiedsrichter über die Besetzung dieser Funktionen.

10. Elektronischer Spielbericht

- a) Es wird ausnahmslos mit dem elektronischen Spielbericht (ESB) gespielt. Dazu stellt der Heimverein die nötige Technik zur Verfügung.
- b) Wird der ESB während des Spiels online genutzt, müssen die Spieldaten umgehend nach Spielende übertragen werden. Bei einer Nutzung im Offlinemodus sind die Spieldaten spätestens vier Stunden nach Spielende zu übertragen.
- c) Nach Eingabe der PIN vor Spielbeginn ist ein Spielbericht mit den Mannschaftsaufstellungen auszudrucken. Eine weitere Kopie erhalten die Schiedsrichter zur Kontrolle. Ein Ausdruck wird dann am Zeitnehmertisch deponiert und kommt zum Einsatz, wenn der ESB während des Spiels nicht weitergeführt werden kann.
- d) Beide Vereine müssen dafür Sorge tragen, dass die Spiel-Pins für die Unterschriften den Offiziellen der beiden Mannschaften zur Verfügung stehen.
- e) Die Eingabe der PIN hat spätestens 15 Minuten nach Spielende zu erfolgen.
- f) Der Sekretär ist für die Nutzung des ESB verantwortlich. Er muss zur Nutzung des ESB qualifiziert sein und dies (bspw. durch einen Aufkleber) nachweisen können. Sollte der Sekretär die Qualifikation nicht nachweisen können, so können Zeitnehmer und Sekretär die Positionen tauschen, wenn der Zeitnehmer entsprechend ausgebildet ist.
- g) Sollte der ESB aus technischen Gründen nicht genutzt werden können, so muss der Original-HVN-Spielberichtsbogen genutzt werden. Dazu gelten die gewohnten Regelungen, dass der Spielbericht (Original und blauer Durchschlag) am Tag des Spiels durch den Heimverein, an die Spielleitende Stelle geschickt wird. Der zweite Durchschlag bleibt beim Heimverein, während die letzte Seite an den Gastverein übergeben wird.
- h) Bei Spielausfall ist ein Papierspielbericht zu verwenden (keinesfalls ist der ESB zu nutzen, wenn das Spiel nicht angepfeifen wird). Die Spielleitende Stelle ist per Mail über den Spielausfall zu informieren. Eine Wertung bzw. den Eintrag in nuLiga wird die Spielleitende Stelle vornehmen.
- i) Ein Spielabbruch muss immer begründet werden und ist daher mit dem ESB durchzuführen.
- j) Weitere Informationen zum ESB sind auf der Webseite des HVN unter „ESB“ zu finden.
- k) Spielpläne, aktuelle Ergebnisse und Tabellen können im Internet eingesehen werden.

11. Spielausweise

- a) Spielerpässe gibt es nur noch digital.
- b) Eine Passkontrolle durch die Schiedsrichter muss nicht mehr erfolgen.
- c) Der Sekretär markiert die eingesetzten Spielerinnen (vorhanden, nicht vorhanden). Ist ein Spielausweis in der Datenbank nicht vorhanden, wird die Spielerin manuell eingetragen.
- d) Es müssen nur Spielerpässe von Spielerinnen (Original, Kopie oder Digital) von Bundesligisten den Schiedsrichtern zur Kontrolle während der technischen Besprechung vorgelegt werden.

12. Durchführung Spielbetrieb

- a) Spielzeiten: 2 x 30 Minuten
Bei allen Spielen gibt es keine Wartezeiten. Die Halbzeitpause beträgt 10 Minuten.
- b) Jede Mannschaft hat während der regulären Spielzeit (Verlängerungen ausgenommen) Anspruch auf insgesamt drei Team Timeouts. Pro Halbzeit der regulären Spielzeit sind nur zwei Team Timeouts möglich. Zwischen zwei Team Timeouts einer Mannschaft muss der Gegner mindestens einmal im Ballbesitz sein. Drei grüne Karten mit den Nummern 1, 2 und 3 stehen jeder Mannschaft zur Verfügung. Für die erste Halbzeit muss jede Mannschaft ihre grünen Karten mit den Nummern 1 und 2, für die zweite Halbzeit die Karten Nr. 2 und 3 vorhalten, sofern die Mannschaft in der ersten Halbzeit nicht mehr als ein Team Time-out erhalten hat. Für den Fall, dass die Mannschaft in der ersten Halbzeit zwei Team Timeouts erhalten hat, erhält sie für die zweite Halbzeit Karte Nr. 3. In den letzten fünf Spielminuten der regulären Spielzeit erhält jede Mannschaft lediglich ein Team Timeout. „Grüne Karten“ stellt jede Mannschaft selbst zur Verfügung.
- c) Der Heimverein ist für die Bereitstellung der Zeitstrafenzettel und den dazugehörigen Aufstellern einschl. der Aufstellmöglichkeiten der „Grünen Karte“ am Zeitnehmertisch verantwortlich.
- d) Die im Spielbericht eingetragenen Offiziellen haben analog der Reihenfolge der Eintragungen im Spielbericht die Buchstaben A bis D (als Umhängeschilder) deutlich sichtbar am Körper zu tragen. Die Umhängeschilder stellt jeder Verein selbst.
- e) Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Gastverein verpflichtet, Spielkleidung zu wechseln. Somit ist dieser verpflichtet, einen andersfarbigen Trikotsatz mitzuführen. Über die Notwendigkeit eines Wechsels der Spielkleidung entscheiden die Schiedsrichter. Außerdem dürfen die Offiziellen einer Mannschaft keine Spielkleidung tragen, die zu einer Verwechslung mit den Feldspielerinnen der gegnerischen Mannschaft führen kann (Auswechselreglement Ziffer 3, IHF-Regeln). Mit Zustimmung der Schiedsrichter sind andersfarbige Leibchen zugelassen. Die schwarze Farbe ist im Bedarfsfall den Schiedsrichtern vorbehalten.
- f) Der Innenraum aller Hallen darf nur von Spielern und Spielerinnen, Begleitern und Schiedsrichtern in Sportkleidung und Hallenschuhen betreten werden. Die Hallenordnung der Kommunen, auch bzgl. des benutzbaren Schuhwerks, hat hier volle Gültigkeit.
- g) Für das Abhandenkommen von Wertsachen, Kleidung und Geldbeträgen übernehmen die jeweiligen Handballkreise keine Haftung.
- h) Für die Benutzung von Haftmitteln wird auf die HNR-Zusatzbestimmungen zu § 25 DHB/RO Ziffer 2.1 verwiesen. Die Vereine sind verpflichtet, eine Genehmigung des Halleneigners zur Haftmittelnutzung einzuholen und der zuständigen Spielleitenden Stelle durch Übersendung einer entsprechenden Kopie zur Kenntnis zu geben.

Sofern Sporthallen nur für bestimmte Haftmittel zugelassen sind, ist dieses Haftmittel vom Heimverein auch dem Gastverein zur Verfügung zu stellen; die Verwendung anderer Haftmittel ist dann nicht gestattet.

Jeder Verein muss im nuLiga-System unter der Rubrik Meldung; Hallen / Bemerkungen/Auflagen entsprechende Eintragungen bezüglich der Benutzung von Haftmitteln vornehmen. Für die dort hinterlegten Daten ist jeder Verein selbst verantwortlich.

Generell nicht erlaubt sind Haftmitteldepots an Spielern, diese Praxis ist laut Regel 4:9 IHR verboten (Ziffer 2.2 HNR-Zusatzbestimmungen zu § 25 DHB/RO).

- i) Für Offizielle, Zeitnehmer und Sekretäre, die nicht Mitglied eines handballspielenden Vereins sind, haftet der Verein, der sie eingesetzt hat.
- j) Bei Spielabsagen durch eine beteiligte Mannschaft ist diese verpflichtet, die Spielleitende Stelle, den jeweiligen Gegner und den Schiedsrichterwart zu benachrichtigen. Der Schiedsrichterwart ist darüber hinaus verpflichtet, die angesetzten Schiedsrichter zu informieren. Der Heimverein hat in allen Fällen den Hausmeister der betroffenen Halle zu benachrichtigen. Spielabsagen ziehen ein Bußgeld für den absagenden Verein nach sich.

13. Sicherheitsbestimmungen, Ordnungsdienst und Wischer

- a) Der Heimverein ist für den Ordnungs- und Sanitätsdienst verantwortlich. Der Heimverein haftet dafür, dass alle am Spiel Beteiligten die Halle ungehindert betreten können, und sorgt für ungehinderten Zu- und Abgang auf dem Weg zu den Kabinen und der Spielfläche.
- b) Darüber hinaus ist der Heimverein für die Einhaltung des Verbots der Verwendung besonders lauter Lärminstrumente (gasbetriebene Fanfaren, Vuvuzelas, Megafone u.ä.) verantwortlich.
- c) Den Schiedsrichtern sind vor Spielbeginn - unaufgefordert - die Ordner zu benennen. Diese sind mittels Armbinde oder Leibchen/Weste kenntlich zu machen. Der Heimverein muss mindestens zwei Ordner stellen. Fehlende Ordner ziehen eine Ordnungsstrafe gemäß § 25 (1) Pkt. 8. RO nach sich.
- d) Im Wettkampfbereich ist der Aufenthalt von Kleinkindern nicht gestattet, dies gilt auch für die so genannten Wischer.

14. Rechtsmittel

- a) Die Inanspruchnahme der Rechtsinstanz (z.B. Einsprüche) muss form- und fristgerecht (siehe hierzu die §§ 27 bis 44 RO des DHB sowie die entsprechenden Zusatzbestimmungen) erfolgen. Gegen alle Entscheidungen der spielleitenden Stelle ist ein Einspruch bei der zuständigen Rechtsinstanz des Handballkreises Essen zulässig. Einsprüche müssen innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung/Zustellung schriftlich (siehe Absatz 3) an die spielleitende Stelle (siehe Punkt 3) erfolgen.
- b) Der Nachweis über die Einzahlung der Gebühr gemäß § 37 (2) RO muss geführt werden können.
- c) Anträge, Einsprüche, Beschwerden, Berufungen und Revisionen sind mit der schriftlichen Begründung an den Vorsitzenden der zuständigen Rechtsinstanz oder die Geschäftsstelle des Handball Nordrhein zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. Die Übermittlung durch Telefax oder als E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend.

15. Kassieren von Eintrittsgeldern

- a) Das Kassieren von Eintrittsgeldern bei Heimspielen ist mit Ausnahme der SH Langenberger Str. (Essen Überra) in allen angesetzten Sporthallen erlaubt.

16. Technische Besprechung

- a) Vor Spielbeginn findet im Umkleideraum der Schiedsrichter eine technische Besprechung mit Schiedsrichtern, Zeitnehmer, Sekretär, Offizieller Heimverein, Offizieller Gastverein und Hallensprecher (falls vorhanden) statt.
- b) Die technische Besprechung sollte nach Möglichkeit 45 Minuten vor Spielbeginn stattfinden. Sollten die Schiedsrichter zwei Spiele unmittelbar hintereinander leiten, geben sie den Zeitpunkt der technischen Besprechung vor.

17. Amtliche Aufsicht

- a) Im Bedarfsfall kann die spielleitende Stelle anordnen, dass eine amtliche Aufsicht entsandt wird. Den beteiligten Vereinen ist diese Anordnung und der/die Kostenträger vorher schriftlich mitzuteilen. Die amtliche Aufsicht nimmt an der technischen Besprechung teil und stellt sich den Anwesenden vor.
- b) Es gelten die Bestimmungen des § 80 Abs. 3 und 4 SpO.

18. Auf- und Abstieg

- a) Allgemein

Gemäß § 40 Absatz 3 SpO dürfen in jeder Spielklasse, mit Ausnahme der Niedrigsten, grundsätzlich nur eine Mannschaft eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft spielen.

Hinsichtlich der in dem Abs. 3 genannten Regelung ist für den Spielbetrieb in den Bezirksoberligen eine Ausnahme zugelassen. Grundsätzlich können maximal zwei Mannschaft eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft in dieser Spielklasse spielen.

Soweit nach Abschluss der Meisterschaft Mannschaften auf den für den Auf- bzw. Abstieg relevanten Tabellenplätzen punktgleich sind, wird in Abweichung des § 43 SpO unter Beachtung von Abs.2 für die Ermittlung der Platzierung wie folgt verfahren:

- 1) nach Punkten im direkten Vergleich
- 2) die bessere Tordifferenz im direkten Vergleich
- 3) die mehr erzielten Auswärtstore im direkten Vergleich

Ist auch nach Heranziehen dieser Vergleiche keine eindeutige Platzierung möglich, wird ein Entscheidungsspiel angesetzt.

- b) Aufstieg

Die jeweiligen Bezirksoberligameister und die Tabellenzweiten steigen in die nächsthöhere Spielklasse des HNR auf. Verzichtet eine aufstiegsberechtigte Mannschaft auf den Aufstieg, hat der Verein eine Geldbuße in Höhe von 500 € zu zahlen (Zusatzbestimmungen zu §25 RO, Abs.3)

- c) Abstieg

Aus der Bezirksoberliga der Männer steigen der Gruppenletzte- und vorletzte in die untere Spielklasse des jeweiligen Kreises ab.

Die Anzahl der Absteiger kann sich bei einem vermehrten Abstieg aus den oberen Ligen erhöhen.

Aus der Bezirksoberliga der Frauen entfällt der Abstieg.

Bezirksoberliga Männer						
Saison 2023 / 2024	14					
- Aufsteiger zur VL	2					
Summe	12					
+ Aufsteiger aus HBK Essen/HBK W	2					
Summe	14					
+ Absteiger aus HNR	0	1	2	3	4	5
Summe	14	15	16	17	18	19
- Absteiger in Kreisligen	2	2	2	3	4	5
Saison 2024 / 2025	12	13	14	14	14	14
zusätzliche Aufsteiger	2	1	0	0	0	0
Saison 2024 / 2025	14	14	14	14	14	14

Sollten mehr als 5 Mannschaften aus dem Bereich des HNR in die Bezirksoberliga absteigen, erhöht sich der Abstieg hier entsprechend.

Bezirksoberliga Frauen						
Saison 2023 / 2024	9					
- Aufsteiger zur VL	2					
Summe	7					
+ Absteiger aus HNR	0	1	2	3	4	5
Summe	7	8	9	10	11	12

Sollten mehr als 5 Mannschaften aus dem Bereich des HNR in die Bezirksoberliga absteigen, erhöht sich der Abstieg hier entsprechend.

19. Ordnungswidrigkeiten / Geldbußen:

- Geldbußen werden gemäß § 25 (1) 1-22 RO sowie den Zusatzbestimmungen zu § 25 RO ausgesprochen.
- Weitere Strafen können im Einzelfall satzungsgemäß festgelegt werden (vergl. § 25 RO) nach den Zusatzbestimmungen zu § 25 RO.
- Die Staffelleiter erstellen für sämtliche Ordnungsstrafen die sogenannten Bescheide. Sämtliche Einnahmen durch Ordnungsstrafen werden am Ende der Saison entsprechend der Anzahl der Mannschaften in der jeweiligen Gruppe auf beide Kreise aufgeteilt.
- Für sämtliche Ordnungsstrafen werden sogenannten Bescheide erstellt.

20. Salvatorische Klausel

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können jederzeit durch die Spielleitenden Stellen in Verbindung mit den Vorständen des Handballkreises Wuppertal-Niederberg e.V. und des Handball-Kreises Essen e.V. unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

In allen Hallen - einschließlich Umkleideräumen -
besteht absolutes
Rauch - und Alkoholverbot!

Die zusätzlichen städtischen Anordnungen sind zu beachten!

Für das Spieljahr 2023/2024 wünschen wir allen Vereinen einen guten Verlauf und sportlichen Erfolg.

Handballkreis Wuppertal Niederberg e.V. und Handball-Kreis Essen e.V.

Frank Böllhoff
1. Vorsitzender
**Handballkreis Wuppertal-
Niederberg e.V.**

Andreas Butgereit
1. Vorsitzender
**Handball-Kreis
Essen e.V.**

Sabine Schirmmacher
Staffelleiterin Frauen
**Handball-Kreis
Essen e.V.**

Stefan Hox
Staffelleiter Männer
**Handball-Kreis
Essen e.V.**

Thomas Schöne
Schiedsrichterwart
Handballkreis Wuppertal-Niederberg

Markus Wölke
Schiedsrichterwesen
Handball-Kreis Essen

21. Anschriften

a) Staffelleiterin Frauen

Sabine Schirrmacher
Hochfeldstr. 164, 45307 Essen
geschaeftsfuehrer@hkessen.de
Mobil 0178 / 6833568

b) Staffelleiter Männer

Stefan Hox

c) Schiedsrichterwart Handballkreis Wuppertal-Niederberg e.V.

Thomas Schöne
Thomas.Schoene@handballkreis-wuppertal-niederberg.de
Tel. 0202 / 773238, Mobil 0173 / 2004162

d) Verantwortlicher SR-Wesen Handball-Kreis Essen e.V.

Markus Wölke
markus.woelke@online.de
Mobil: 0157 / 70261438

22. Strafenkatalog und Gebührenübersicht

Aus der Übersicht lässt sich kein Rechtsanspruch ableiten, insbesondere nicht auf Vollständigkeit. Maßgeblich für die Bemessung bzw. Festlegung von Geldbußen sind die Satzungen und Ordnungen des DHB, des HNR sowie diese Durchführungsbestimmungen und die der beiden Kreise.

Geldbußen gem. § 25 DHB RO

Nr.	Tatbestand	Bußgeld	Bezug DHB RO
1.	Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft (unentschuldigt)	50,00 €	§ 25 (1) 1
	Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft (entschuldigt)	30,00 €	
2.	Schuldhaft verspätetes Antreten zu einem Spiel	25,00 €	§ 25 (1) 2
4.	Verschulden eines Spielabbruchs durch einen Verein oder eine Mannschaft	75,00 €	§ 25 (1) 4
7.	Fehlen von ordnungsgemäßen Spielberichten oder Abrechnungsformularen	2,00 €	§ 25 (1) 7
9	Verspätetes Absenden von Spielberichten oder Abrechnungsformularen	5,00 €	§ 25 (1) 9
10.	Nichtmeldung geforderter Spielergebnisse	5,00 €	§ 25 (1) 10
11.	Fehlen von Spielausweisen beim Spiel, je Ausweis (und Z/S Ausweisen)	2,00 €	§ 25 (1) 11
12.	Fehlen eines Zeitnehmers oder Sekretärs	5,00 €	§ 25 (1) 13
13.	Fehlen eines Fotos im ZS-Ausweis bzw. Spielausweis	5,00 €	§ 25 (1) 13
14.	Zurückziehung gemeldeter Mannschaften / Ausscheiden von Mannschaften während der Saison zzgl. Bearbeitungsgebühr	150,00 € 100,00 €	§ 25 (1) 14
15.	Fehlen von Nummern oder Führen von gleichen Nummern auf der Spielkleidung	2,50 €	§ 25 (1) 15
16.	Mangelhaftes oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichtsformulars	1,00 €	§ 25 (1) 17
17.	Fehlender Ordnungsdienst	10,00€	§ 25 (1) 3
18.	Mangelnder Schutz der Schiedsrichter*innen, der Z/S, der Spielaufsicht/Technischen Delegierte, der Spieler*innen, Mannschaftsoffiziellen und Zuschauer*innen innerhalb der Wettkampfstätte	25,00 € bis 1.000,00 €	§ 25 (1) 3

Geldbußen gem. § 19 DHB RO

Tatbestand	Bußgeld	Bezug
nichtteilnahmeberechtigte Spieler bzw. Spielerinnen nach § 55 SpO	50,00 €	HNR
Spielerinnen während einer Wartefrist (§ 26 SpO)	50,00 €	HNR
Spielerinnen ohne Spielberechtigung (§ 10 SpO)	50,00 €	HNR
Jugendspieler entgegen dem Verbot nach § 22 SpO	50,00 €	HNR
Spielerinnen trotz Spielverbots nach § 82 SpO	50,00 €	HNR
gesperrte Spielerinnen	50,00 €	HNR
in sonstiger Eigenschaft Gesperrte	50,00 €	HNR

Sonstige Gebühren und Beiträge

	Bußgeld	Bezug
Verwaltungsgebühr Spielverlegung	25,00 €	DFB ¹
Selbstständige Verlegungen von angesetzten Spielen	50,00 €	DFB
Überprüfung der Spielberechtigung	15,00 €	HNR
Fehlen eines Mannschaftsverantwortlichen	15,00 €	HNR
Spielabsage der letzten beiden M-Spiele	150,00 €	DFB
Fehlende TTO-Karten	5,00 €	HNR
Verwaltungsgebühr für verspätete Zahlung der SR-Kosten	25,00	DFB

¹ DFB = Durchführungsbestimmungen